Ordnung

über die Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung für den Bachelorstudiengang Präventive Konservierung der Fakultät Erhaltung von Kulturgut, HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen (Feststellungsverfahren)

Präambel

Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt durch ein mehrstufiges Verfahren. Im ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) erfüllt.

Der Bachelorstudiengang Präventive Konservierung ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang. Nach dem NHG ist daher zum Studium berechtigt, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen eine "besondere künstlerische Befähigung" für diesen Studiengang nachweist.

Die besondere künstlerische Befähigung ist eine Zugangsvoraussetzung, die durch ein eigenes Verfahren zeitlich vor dem eigentlichen Zulassungsverfahren festgestellt wird.

Diese Ordnung regelt dieses "Feststellungsverfahren", das durch die Fakultät Erhaltung von Kulturgut durchzuführen ist.

Unabhängig vom Feststellungsverfahren erfolgen die Prüfung der übrigen Zugangsvoraussetzungen, die Vergabe der Studienplätze und die Zulassung durch das Immatrikulationsamt gemäß der niedersächsischen Hochschul-Vergabeverordnung von Studienplätzen im Zuge des Bewerbungsverfahrens.

Die Bewertung der besonderen künstlerischen Befähigung bestimmt die Rangfolge, nach der das Immatrikulationsamt die Studienplätze vergibt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen und ein Auswahlverfahren stattfinden muss.

Zugangsvoraussetzung ist ferner ein Praktikum. Art und Umfang des Praktikums sind in einer Praktikumsordnung geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung und Bewertung einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Bachelorstudiengang Präventive Konservierung im Sinne von § 18 (4) NHG.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Präventive Konservierung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 (1) NHG,dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) eine besondere künstlerische Befähigung gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 dieser Ordnung sowie
- b) ein Praktikum gemäß Praktikumsordnung der Fakultät Erhaltung von Kulturgut nachweist (§ 18 Absatz 5 Sätze 1,3 NHG).
- (2) Eine besondere künstlerische Befähigung gemäß § 18 (4) NHG setzt die Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
- (3) Das Vorliegen einer für den Studiengang Präventive Konservierung besonderen künstlerischen Befähigung wird im Zuge des Feststellungsverfahrens durch eine Kommission (§ 5) festgestellt und erstreckt sich auf folgende Kompetenzen:
- 1. Ausdrucksfähigkeit im Bereich von Kunst- und Kulturgut
- 2. Wahrnehmungsfähigkeit im Bereich von Kunst- und Kulturgut

Die Feststellungskommission sichtet zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung eine eingesandte Mappe und führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Gespräch (§ 3).

§ 3 Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung (Feststellungsverfahren)

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber reichen eine Mappe mit eigenen Arbeiten ein. Die Fakultät legt Art und Umfang der einzureichenden Mappen fest und bietet Beratungen dazu an. Die jeweiligen Termine teilt das Immatrikulationsamt und die Fakultät auf Anfrage mit.
- (2) Die Feststellungskommission bewertet die eingereichten Mappen hinsichtlich folgender Aspekte:
- Präsentation (Umsicht, Ganzheitlichkeit, Konzeption)
- Befähigung zur Erfassung von Gegenständen, Räumen oder Situationen
- Befähigung zur Darstellung mittels verschiedener Techniken
- Befähigung zum Umgang mit Farbe
- (3) Die Feststellungskommission vergibt für jeden der 4 Aspekte nach (2) unabhängig Punkte. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

besonders überzeugend 3 Punkte überzeugend 2 Punkte weniger überzeugend 1 Punkt nicht überzeugend 0 Punkte

- (4) Die Feststellungskommission lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu einem Feststellungsgespräch ein. Das Gespräch findet in der Hochschule statt und hat in der Regel die Dauer von 30 Minuten und kann als Einzelgespräch oder als Kleingruppengespräch durchgeführt werden.
- (5) Die Feststellungskommission bewertet die Aussagen der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich folgender Aspekte:

- Befähigung zur Wahrnehmung und Zuordnung von Formen und Farben
- Befähigung zu verbaler Beschreibung der Gesamterscheinung von Kulturgut
- Befähigung zu verbaler Beschreibung des Erhaltungszustandes von Kulturgut
- Befähigung zur Erfassung und Beschreibung der Inhalte und Aussagen von Kulturgut
- (6) Die Feststellungskommission vergibt für jeden der 4 Aspekte nach (5) unabhängig Punkte. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

besonders überzeugend 3 Punkte überzeugend 2 Punkte weniger überzeugend 1 Punkt nicht überzeugend 0 Punkte

- (7) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils von den Kommissionsmitgliedern gegebenen Punktesumme von (3) und (6), gerundet auf volle Punktzahlen im üblichen mathematischen Verfahren.
- (8) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung setzt voraus, dass mindestens 8 Punkte erreicht werden. 24 Punkte sind maximal erreichbar.
- (9) Die Kommission fertigt über die Bewertung der Mappen und der Auswahlgespräche ein Protokoll, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort der Mappensichtung und des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der einzelnen Aspekte ersichtlich werden.
- (10) Die Auswahlkommission kann in begründeten Fällen von einer Mappe und/oder einem Feststellungsgespräch absehen und die Prüfung und Bewertung der besonderen künstlerischen Befähigung nach § 2 (3) in einer anderen geeigneten Weise durchführen. Begründung, Art der Durchführung und Bewertung sind in einem Protokoll im Sinne von (9) festzuhalten.
- (11) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Feststellungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist der Auswahlkommission unverzüglich mitzuteilen bzw. zu stellen.
- (12) Die Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 (3) ist 3 Jahre gültig.
- (13) Die Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich schriftlich über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und das eigentliche Bewerbungsverfahren informiert.
- (14) Dem Immatrikulationsamt werden die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.
- (15) Anträge zur Teilnahme am Feststellungsverfahren, die nicht vollständig, formgerecht oder fristgerecht eingehen, sind grundsätzlich vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (16) Die eingereichten Unterlagen verbleiben mit Ausnahme der Mappe bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 14 niedersächsische Hochschul-Vergabeverordnung vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Bewertung des Nachweises der besonderen künstlerischen Befähigung nach § 2 (3) wird durch die nach § 3 (7) vergebenen Punkte eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern über die Punkte Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge jeweils nach dem Los. Die Rangfolge ermittelt das Immatrikulationsamt im Zuge des Zulassungsverfahren.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Kommission für die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung für den Bachelorstudiengang Präventive Konservierung (Feststellungskommission)

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Erhaltung von Kulturgut eine Feststellungskommission.
- (2) Der Feststellungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, die der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Erhaltung von Kulturgut gewählt und bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Feststellungskommission sind insbesondere:
- a) Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung nach § 2 (3),
- b) Einzelfallentscheidungen, insbesondere nach § 3 (10) § 18 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz NHG

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand 24.03.2008